



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-
FAX + 49 (0)30 18-17-

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Übersicht von Dokumenten zum Diplomatenfahrzeug mit Kfz-
Kennzeichen 0-132-4**
BEZUG Ihre Anfrage vom 07.05.2021, Eingangsbestätigung vom
10.05.2021
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 126-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 21.05.2021

Sie beantragen mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Ihnen

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die

Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Der Informationszugang wird wegen § 3 Nr. 1 a IFG abgelehnt.

1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Die angefragten Informationen beziehen sich auf Thailand, einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle des Bekanntwerdens der von Ihrer Anfrage umfassten Informationen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

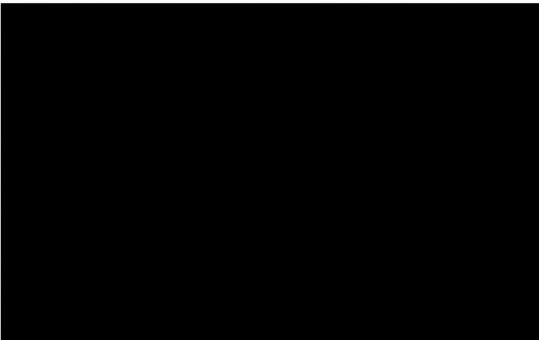
Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf Thailand gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland versucht, eine vertrauensvolle und auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der Information gefährdet. Ein Bekanntwerden der Information würde zudem das Vertrauensverhältnis mit der thailändischen Seite schwer beschädigen und damit zu Einschränkungen bislang offener

und vertrauensvoller Kommunikationskanäle führen. Damit hätte die Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Thailand.

Ein Zugang zu der von Ihnen angefragten Übersicht kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.